



Abrechnungs-Richtlinie

(Stand 21.06.2014)

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Fahrtkosten.....	2
3	Verpflegungs- und Übernachtungskosten	2
4	Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen	2
5	Aufwandsentschädigungen für Einsätze als Beauftragte	3
6	Honorar für Einsätze als Trainer/Übungsleiter.....	3
7	Schlussbestimmungen	3

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

1. Allgemeines

- a) Personen, die im Auftrag des BBPV Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- b) Da alle Kosten mit Geldern bezahlt werden müssen, die uns durch die Mitglieder anvertraut sind, ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aller Abrechnungen oberstes Gebot.
- c) Über alle Finanz- und Abrechnungsfragen, die in nachstehender Abrechnungsrichtlinie nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen sind zu dokumentieren.
- d) Alle Spesenabrechnungen müssen innerhalb eines Monats nach ihrem Entstehen zur Prüfung bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine spätere Abrechnung genehmigen. Abrechnungen am Ende des Geschäftsjahres sind bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen. Kosten, die bis zum 15. Dezember des Geschäftsjahres nicht abgerechnet werden können sind dem Vizepräsident Finanzen mit Hilfe einer qualifizierten Schätzung und unter Angabe der Gründe bis zum 31. Dezember mitzuteilen.
- e) Zur Abrechnung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.
- f) Alle Belege sind im Original einzureichen.



2. Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten der im Auftrag des BBPV tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:

- a) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften und Gruppentarife bei der Bahn sind unbedingt wahrzunehmen.
- b) Vor Reiseantritt muss ein Vorstandsmitglied die Reise genehmigen. Genehmigungen und Absprachen sind zu dokumentieren.
- c) Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab einer Genehmigung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung.
- d) Die Kosten der Nutzung von privaten Fahrzeugen von Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten werden auf der Basis der kürzesten Straßenverbindung mit EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer erstattet.
- e) Spieler im Auftrag des BBPV erhalten EUR 0,10 für jeden gefahrenen Kilometer und für jeden weiteren Teilnehmer als Insasse des Fahrzeuges. Auch hier sind so weit als möglich Fahrgemeinschaften zu bilden.

3. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- a) Für Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden Zuschüsse bezahlt, sofern diese Kosten nicht durch den Verband direkt getragen oder von anderer Seite übernommen werden.
- b) Kosten dieser Art werden gegen Vorlage von Einzelbelegen (Hotelrechnungen, Gaststättenbelege) erstattet, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen sollen.
- c) Übernachtungskosten werden bis zu EUR 65,00 pro Übernachtung erstattet. Wird eine notwendige Übernachtung privat geregelt, wird eine Pauschale von EUR 20,00 gezahlt.
- d) Verpflegungskosten für Funktionsträger des BBPV werden bis zu EUR 25,00 pro Tag erstattet, Verpflegungskosten für Spieler des BBPV werden bis zu EUR 15,00 pro Tag erstattet.
- e) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand höhere Beträge genehmigen.
- f) Bewirtungskosten für andere Personen können nur abgerechnet werden, wenn der Vorstand vor der Einladung der Kostenübernahme zugestimmt hat.
- g) Personen, die im Auftrag des BBPV Aufgaben wahrnehmen und gleichzeitig selbst als Spieler an den entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen erhalten die Kosten erstattet, die durch die Übernahme der Aufgaben zusätzlich entstanden und nachgewiesen sind.

4. Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

- a) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten wie Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial werden auf Nachweis erstattet.
- b) Kommunikationskosten wie Telefon und Internetnutzung werden pauschal erstattet. Hierfür werden festgelegt:
 - Fachreferenten EUR 10,00 / monatlich
 - Geschäftsführender Vorstand und Referent für Jugendarbeit EUR 20,00 / monatlich
- c) Für die Kommunikationspauschalen gilt eine jährliche Abrechnungsfrist bis zum 15. Dezember des Jahres.
- d) Anschaffungen, wie z.B. Geräte, Literatur, Medien, Pokale und Sportkleidung, im Wert von mehr als EUR 200,00 müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden und sind von der Geschäftsstelle in einem Inventarverzeichnis zu führen.

Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V.

Abrechnungsrichtlinie (Stand 21.06.2014)



5. Aufwandsentschädigungen für Einsätze als Beauftragte

Für Einsätze als Schiedsrichter, Turnierleitung, Assistenten im Außeneinsatz bei ganztägigen Veranstaltungen des BBPV wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 25,00 bis einschließlich 31.12.2014 und 50,00 EUR ab dem 01.01.2015 sowie die Fahrtkosten gemäß dieser Richtlinie bezahlt. Übernachtungskosten können in Einzelfällen vorab genehmigt werden.

6. Honorar für Einsätze als Trainer/Übungsleiter

Für Einsätze als Trainer/Übungsleiter bei Veranstaltungen des BBPV wird eine Pauschale in Höhe von EUR 20,00 je Unterrichtseinheit (45 Minuten) sowie die Fahrtkosten gemäß dieser Richtlinie bezahlt. Übernachtungskosten können in Einzelfällen vorab genehmigt werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Abrechnungsrichtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 21.06.2014 in Kraft.